

## Kriterienkatalog zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

# Freiflächen-Photovoltaikanlagen-Konzept der Stadt Nördlingen

Stand: Sitzung des Stadtrates vom 09.02.2023

Zuletzt überarbeitet: 14.02.2023

## Präambel

Das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 erfordert tiefgreifende Transformationen, auch auf kommunaler Ebene. Ein Schwerpunkt ist dabei der Umbau der Energieversorgungssysteme auf eine nachhaltige Energieerzeugung. Solarenergie ist eine günstige und besonders naturverträgliche Form der Stromerzeugung. Um die Klimaziele zu erreichen wird neben dem Ausbau von Solaranlagen auf Gebäuden und Dachflächen auch die Nutzung von Sonnenenergie auf Freiflächen erforderlich sein.

Der Stadtrat der Stadt Nördlingen hat sich deshalb nach intensiver Diskussion dazu entschieden, den Ausbau erneuerbarer Energien in Form von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu ermöglichen und gleichzeitig durch das städtebauliche Standortkonzept<sup>1</sup> „*Freiflächen-Photovoltaikanlagen-Konzept der Stadt Nördlingen*“ die Umwelt- und Raumverträglichkeit der regionalen Energiewende sicherzustellen. Ziel des Kriterienkatalogs und der dazugehörigen Planwerke, ist es, den Ausbau der erneuerbaren Energien in Einklang mit der Beanspruchung von Landschafts- und Landwirtschaftsraum zu bringen.

Mit dem Freiflächen-Photovoltaikanlagen-Konzept kann die Stadt Nördlingen für das gesamte Gemeindegebiet im Prozess der Ansiedlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine aktive, steuernde Rolle übernehmen. Dabei wurden nach eindeutigen und nachvollziehbaren fachlichen Kriterien geeignete Bereiche zur Ansiedlung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen innerhalb des Gemeindegebietes festgelegt.

Zur Ermittlung geeigneter Standorte wurden zunächst **Ausschlussflächen** festgelegt, die aus rechtlichen und/oder fachlichen Gründen grundsätzlich ungeeignet sind. Hierunter fallen insbesondere die Bereiche, in denen schwerwiegende und langfristig wirksame Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten sind. Neben den geschützten naturschutzfachlichen Flächen gehören insbesondere auch landwirtschaftlich ertragreiche Ackerböden mit einer sehr guten Bonität (Ackerzahl > 60), historisch und geologisch bedeutsame Landschaftsteile sowie Pufferzonen für mögliche künftige Siedlungserweiterungen zu den Ausschlussflächen.

Im nächsten Schritt wurden sogenannte **Restriktionsflächen**, also Flächen, die für eine Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur bedingt / eingeschränkt geeignet sind, erfasst. Dabei handelt es sich um ökologische Vorrangflächen gemäß dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Nördlingen. In diesen Fällen ist im Einzelfall zu prüfen, ob bzw. in welcher Form die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen am konkreten Standort aus

---

<sup>1</sup> Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB sind städtebauliche Standortkonzepte als informelle Planungsinstrumente bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Dabei handelt es sich nicht um ein starres Planungsinstrument, sondern es ist flexibel auf etwaige Gesetzesänderungen sowie sich ändernde Rahmenbedingungen anpassbar.

## STADT NÖRDLINGEN

naturschutzrechtlicher und fachlicher Sicht vertretbar sind. Dies wird in enger fachlicher Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Donau-Ries erfolgen.

Von den verbleibenden, **geeigneten Standorten** für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind die Flächen innerhalb des beidseitig 500m breiten Korridors nach § 37 EEG 2023 entlang von Schienenwegen besonders geeignet. In diesem Korridor soll die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ermöglicht werden, wenn nicht andere Ausschlussgründe vorliegen. Auch auf Grundstücken mit einer sehr guten Bodenbonität (Ackerzahl > 60 im EEG-Korridor), wobei hier bevorzugt sogenannte Agri-Solar-Anlagen, die eine parallele landwirtschaftliche Nutzung und Nahrungsmittelproduktion ermöglichen, realisiert werden sollen.

Innerhalb der potentiell möglichen Flächen, gemäß der Planzeichnung „*Vereinfachter Übersichtsplan zur Zulässigkeit von Vorhaben*“, erfolgt eine Begrenzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf max. 1 % der Gesamtgemarkungsfläche der Stadt Nördlingen. Die Gesamtgemarkungsfläche der Stadt Nördlingen umfasst 6.812,36 ha, 1 % hiervon entsprechen 68,12 ha. Nach Ausschöpfung der **1 %-Obergrenze** wird eine Gesamtbewertung und Beratung im Stadtrat der Stadt Nördlingen erfolgen, ob eine weitere Öffnung auf bis zu 2 % ermöglicht werden soll.

Um eine breite Akzeptanz für die regionale Energiewende zu generieren, bildet die **Einbindung der Nördlinger Bürgerschaft** durch den Vorhabenträger einen essentiellen Bestandteil des Kriterienkatalogs. Die Bürgerinnen und Bürger sollen die Möglichkeit haben, sich finanziell an Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu beteiligen. Die Stadt kann entsprechend die Einleitung einer Bauleitplanung auch davon abhängig machen, dass ein Vorhaben mit einem bestimmten Bürgerbeteiligungsmodell oder einem bestimmten PPP-Modell (Public-Private-Partnership / öffentlich-private Partnerschaft) zum Gegenstand des Bauleitplanverfahrens gemacht wird. Auch sollen gemäß § 6 Abs. 3 EEG der Stadt Nördlingen Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten werden. Durch diese Instrumente, sowie Regelungen zum Betriebssitz (Gewerbesteuereinnahmen) bleibt ein gewisser Teil der Wertschöpfung vor Ort.

Angesichts der Auslastung des Stromnetzes ist die **Vorlage einer Einspeisezusage** des Netzbetreibers eine notwendige Voraussetzung, um in das erforderliche Bauleitplanverfahren einsteigen zu können. Interessenten, die auf dem Gemarkungsgebiet der Stadt Nördlingen eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichten wollen, müssen gegenüber der Stadt Nördlingen nachvollziehbar darlegen, dass ihr Projekt den Kriterien des „*Freiflächen-Photovoltaikanlagen-Konzepts der Stadt Nördlingen*“ entspricht (vgl. Bewertungsmatrix im Anhang) und wie sie ihr Projekt im Hinblick auf die in den Kriterien benannten Aspekten ausgestalten werden. Sofern der Stadtrat einen Aufstellungsbeschluss für die Erstellung eines Bebauungsplanes fasst, kann das Verfahren begonnen werden. Der Bebauungsplan wird durch einen städtebaulichen Vertrag flankiert, der die kommunalen Interessen wahrt.

Alle Regelungen, Kriterien und Anforderungen an Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Nördlinger Gemarkung sind im nachfolgenden Kriterienkatalog zu finden.

## Kriterienkatalog

### (1) Ausschlussgebiete:

Gemäß der dazugehörigen Planzeichnung „*Übersichtsplan der Ausschlusskriterien*“ werden auf der Gesamtgemarkung Nördlingen folgende Ausschlussgebiete definiert:

- Siedlungsgebiete Bestand oder in Planung,
- Siedlungsgebiete nach FNP 2004,
- 250 m Pufferzone / mögliche künftige Siedlungserweiterungen,
- Biotope,
- Flora-Fauna-Habitate,
- Landschaftsschutzgebiete,
- Naturschutzgebiete,
- Flächen für Ökokonto Bayern,
- Flächen für Ökokonto Nördlingen / Ausgleichsflächen,
- Vogelschutzgebiete,
- Überschwemmungsgebiete,
- Grundstücke mit Böden, die sehr gut für die landwirtschaftliche Nutzung geeignet sind (sh. Bodenbonität),
- Historisch und geologisch bedeutsame Landschaftsteile,
- Flächen der Trassenvarianten Süd- & Westumgehung B466.

Diese Flächen sind für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgeschlossen.

### (2) Obergrenze bezogen auf die Gesamtgemarkungsfläche der Stadt Nördlingen:

Innerhalb der potentiell möglichen Flächen, gemäß der Planzeichnung „*Vereinfachter Übersichtsplan zur Zulässigkeit von Vorhaben*“, erfolgt eine Begrenzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf max.-1 % der Gesamtgemarkungsfläche der Stadt Nördlingen. Nach Ausschöpfung der 1 %-Obergrenze erfolgt eine erneute Gesamtbewertung und Beratung im Stadtrat der Stadt Nördlingen. Die Gesamtgemarkungsfläche der Stadt Nördlingen umfasst 6.812,36 ha, 1 % hiervon entsprechen 68,12 ha. Nach einer Evaluation im Stadtrat wäre gegebenenfalls eine weitere Öffnung auf bis zu 2 % möglich.

**(3) 250m Pufferzone (mögliche künftige Siedlungserweiterungen):**

Freiflächen-Photovoltaikanlagen müssen mindestens einen Abstand von 250 m zu den derzeitigen Ortsrändern aufweisen. Eine diesbezügliche zeichnerische Darstellung ist der Planzeichnung „Übersichtsplan der Ausschlusskriterien“ zu entnehmen. Dieser Bereich gilt als Pufferzone für ggfs. mögliche künftige Siedlungserweiterungen, innerhalb dieser keine Freiflächen-Photovoltaikanlagen zulässig sind. Die Stadt Nördlingen behält sich Einzelfallentscheidungen innerhalb der Pufferzonen vor.

**(4) Bodenbonität:**

Die Bodenbonität wird anhand der sog. Ackerzahl bewertet. Hierzu wurde ein gesamtstädtischer Übersichtplan erstellt, auf diesem die Bodenbonitäten wie folgt kategorisiert wurden:

- Fläche mit Ackerzahl unter 40 (sog. geringer bis mittlerer Acker)
- Fläche mit mehreren Ackerzahlen unter und über 40
- Fläche mit Ackerzahl zwischen 40 und 60 (sog. guter Acker)
- Fläche mit mehreren Ackerzahlen unter und über 60
- Fläche mit Ackerzahl über 60 (sehr gute Böden für landwirtschaftlich genutzte Flächen)
- Keine Kennzahl, Wald, Gehölz, stillgelegt usw.

Demnach sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Flächen mit einer geringeren Ackerzahl als 60 im Hinblick auf das Kriterium „Bodenbonität“ möglich. Bei Grundstücken mit mehreren Ackerzahlen (unter und über 60) ist seitens des Stadtrates der Stadt Nördlingen eine Einzelfallentscheidung herbeizuführen. Auf Flächen mit einer Ackerzahl über 60 (sehr gute Böden für landwirtschaftlich genutzte Flächen) soll auch weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgen.

Seit dem 01.01.2023 wurde der Korridor der EEG-Förderung gemäß § 37 EEG 2023 von 200m auf 500m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn (hier: bezogen auf Schienenwege), erweitert. In diesem Korridor soll die Bodenbonität (auch > 60 Ackerzahl), zugunsten des Ausbaus von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, vernachlässigt werden. D.h. die Bodenbonität ist innerhalb des neuen 500m-Korridors kein Ausschlusskriterium. Allerdings ist bei Flächen mit einer höheren Ackerzahl als 60 im EEG-Korridor die Realisierung sog. Agri-Solar-Anlagen zu prüfen. Somit wäre dort eine landwirtschaftliche Nutzung parallel zum Ausbau erneuerbarer Energien möglich.

**(5) Ökologische Vorrangflächen gemäß Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Nördlingen:**

In die Planzeichnung „Übersichtsplan der Ausschlusskriterien“ wurden nachrichtlich die „Ökologischen Vorrangflächen“ aus dem Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Nördlingen übernommen. Hier ist eine Einzelfallentscheidung, in Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange (insb. Untere Naturschutzbehörde), herbeizuführen.

**(6) Ausgleichsflächen:**

Die erforderlichen Ausgleichsflächen müssen vom Vorhabenträger im Gemeindegebiet der Anlage geschaffen werden, vorrangig direkt auf dem Grundstück. Im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsregelung muss der Vorhabenträger mögliche Kompensationsflächen selber vorweisen. Eine Bereitstellung von Grundstücken der Stadt Nördlingen für den Ausgleich findet grundsätzlich nicht statt.

**(7) Mindestanforderungen an die Gestaltung:**

- a. Die maximal zulässige Gesamthöhe von bodennahen PV-Modulen beträgt 3,5 m ab Oberkante des natürlichen Geländes. Agri-PV-Anlagen hingegen dürfen eine maximal zulässige Gesamthöhe von 6,0 m nicht überschreiten.
- b. Die Eingrünung der Anlage hat mittels autochthonen (heimisch und gebietseigene) und standortgerechten Laubböhlzern zu erfolgen. Die Qualität der Pflanzungen muss so gewählt werden, dass eine ausreichende Eingrünung (in Höhe und Breite) ab Inbetriebnahme der Anlage sichergestellt ist. Die Breite der Eingrünung muss mindestens 5 m betragen.
- c. Im Hinblick auf die Förderung der Artenvielfalt muss seitens des Vorhabenträgers ein Konzept vorgelegt werden, wie die Freiflächen-Photovoltaikanlagen unter ökologischen Gesichtspunkten betrieben wird. Die Fläche unterhalb der PV-Module muss im Sinne einer ökologisch orientierten, artenschutzfördernden, extensiven Bewirtschaftung gepflegt werden (z.B. Integration von einheimischen Blüh- und Kräuterviesen zwischen den bodennahen PV-Modulen). Dies beinhaltet den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (wie z.B. Insektizide, Herbizide, Fungizide und Molluskizide), Gülle und andere Düngemittel. Chemikalien dürfen auch nicht bei der Pflege und Reinigung von PV-Modulen und Aufständern benutzt werden. Verbindliche Vorgaben dazu werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgehalten.
- d. Der Vorhabenträger muss durch eine fachgerechte Pflege der Anlagenfläche sicherstellen, dass die Bewirtschaftung benachbarter, landwirtschaftlich genutzter Flächen nicht beeinträchtigt wird.

## STADT NÖRDLINGEN

- e. Sog. "nachgeführte" Module sind unzulässig. Zulässig sind fest installierte und aufgeständerte Module.
- f. Ausreichender Abstand der bodennahen Modulreihen zueinander, um eine vollflächige Verschattung zu verhindern.
- g. Die Aufständigung der PV-Module muss ausreichend Abstand von der Oberkante des natürlichen Geländes bis zur Unterkante der Solarmodule aufweisen. Als Richtwert gelten 80 cm Abstand, sodass z.B. Schafe problemlos zur Pflege der Flächen eingesetzt werden können.
- h. Ein Minimum an Flächenversiegelung → Möglichst sparsame, auf das Mindestmaß beschränkte Zuwegungen.
- i. Ständerbauweise der Module → Falls für die Bodenverankerung der PV-Module eine Fundamentierung erforderlich sein sollte, muss diese auf das nötigste Maß beschränkt und unterirdisch ausgeführt werden, soweit bautechnisch möglich.
- j. Nur technisch notwendige Bauwerke sind zugelassen.
- k. Die Umzäunung der Freiflächen-Photovoltaikanlage muss eine Durchlässigkeit für Kleinsäuger und Amphibien gewährleisten. Dies ist durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes (mindestens 15 cm) oder ausreichende Maschengröße im bodennahen Bereich zu gewährleisten. Der Einsatz von Stacheldraht ist grundsätzlich verboten.
- l. Die Anbindung der Freiflächen-Photovoltaikanlage an das Stromnetz muss per Erdverkabelung erfolgen und der Einspeisepunkt muss aus den Antragsunterlagen hervorgehen.
- m. Es dürfen nur solche PV-Module verwendet werden, von denen nachweislich keine Blendwirkung ausgeht. Somit soll die Sicherheit vor Blendung v.a. im Straßenverkehr gewährleistet werden.
- n. Vollständige Rückbauverpflichtung nach Aufgabe der Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Die Richtlinien zur Entsorgung von Photovoltaik-Altanlagen sind einzuhalten. Eine entsprechende Sicherheitsleistung ist nachzuweisen.

### **(8) Betriebssitz Anlagenbetreiber:**

Der ständige Betriebssitz des Betreibers der Anlage muss für die gesamte Laufzeit der Anlage in der Stadt Nördlingen liegen. Diese Vorgabe wird im Durchführungsvertrag festgelegt.

### **(9) Einspeisezusage des Energieversorgungsunternehmens / Netzbetreibers:**

Der Vorhabenträger soll im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens nachvollziehbar darlegen, dass ausreichend Kapazitäten zur Einspeisung des erzeugten Stroms vorhanden sind. Deshalb ist eine schriftliche Einspeisezusage des Energieversorgungsunternehmens vorzulegen, mit Angabe wie lange diese Einspeisezusage gilt.

**(10) Kostenübernahme Vorhabenträger / Antragsteller:**

Sämtliche Kosten der Bauleitplanung (wie z.B. Planungskosten, Fachgutachten, Ausgleichsmaßnahmen, etc.) trägt der Vorhabenträger / Antragsteller. Die Planungshoheit bleibt jedoch auch in diesem Fall uneingeschränkt und ausschließlich bei der Stadt Nördlingen.

**(11) Beteiligung der Kommune und der Bürgerschaft:**

Die Stadt Nördlingen legt darauf Wert, dass von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht nur Einzelne einen finanziellen Nutzen haben, sondern allen Bürger/-innen zu einem gewissen Ausmaß eine Beteiligung an den Freiflächen-Photovoltaikanlagen ermöglicht wird.

Die Stadt kann die Einleitung einer Bauleitplanung auch davon abhängig machen, dass ein Vorhaben mit einem bestimmten Bürgerbeteiligungsmodell oder einem bestimmten PPP-Modell (Public-Private-Partnership / öffentlich-private Partnerschaft) zu Gegenstand des Bauleitplanverfahrens gemacht wird. Der Vorhabenträger muss im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens darlegen, in welcher Form dies verwirklicht werden kann.

Auch sollen gemäß § 6 Abs. 3 EEG bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen der betroffenen Gemeinde (Stadt Nördlingen) Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten werden.

**(12) Einzelfallentscheidungen**

Die Stadt Nördlingen behält sich Einzelfallentscheidungen in allen Punkten vor.

**Anlagen:**

- Übersichtsplan der Ausschlusskriterien
- Übersichtsplan der Bodenbonitäten der Gemarkung Nördlingen
- Vereinfachter Übersichtsplan zur Zulässigkeit von Vorhaben
- Bewertungsmatrix